

Nr 273 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 werden die Wortfolge „dem Bundeskanzleramt“ durch die Wortfolge „dem für das Rechtssystem des Bundes (RIS) zuständigen Bundesministerium“ und die Wortfolge „Der Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Das für das RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird am Ende der lit l der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„m) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden mit Ausnahme interner allgemeiner Weisungen (Verwaltungsverordnungen) und solcher Verordnungen, für die gesetzlich eine andere Art der Kundmachung vorgesehen ist.“

2.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Verordnungen nach Abs 1 lit m sind von den Bezirksverwaltungsbehörden unverzüglich dem Amt der Landesregierung zur Kundmachung zu übermitteln.“

3. § 8 lautet:

„Räumlicher Geltungsbereich

§ 8

(1) Verlautbarungen im Landesgesetzblatt gemäß § 2 Abs 1 lit a bis l gelten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Landesgebiet.

(2) Verlautbarungen im Landesgesetzblatt gemäß § 2 Abs 1 lit m gelten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, für das Gebiet des jeweiligen politischen Bezirks.“

4. Im § 12 wird angefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1 und 1a sowie (§) 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel II

Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl Nr 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 4 lautet:

„(4) Die Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften richtet sich, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes.“

2. Im § 7 wird angefügt:

„(5) § 3 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel III

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 wird angefügt:

„(7) Die Kundmachung von Verordnungen des Bürgermeisters als Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes. Abs 1 bis 6 gelten nicht.“

2. im § 85 wird angefügt:

„(4) § 19 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Landtag hat mit EntschlieÙung vom 10.11.2021 die Landesregierung aufgefordert, ihm eine Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes vorzulegen, aus der sich ergibt, dass künftig Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden authentisch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden. Dieser EntschlieÙung soll angesichts der mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 geschaffenen bundesverfassungsrechtlichen Grundlage des Art 15 Abs 7 B-VG, die dies ermöglicht, Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck soll kein eigenes Verordnungsblatt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen werden, sondern soll eine Kundmachung der fraglichen Verordnungen im Rahmen des Landesgesetzblattes erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Verordnungen im RIS auch über den Gliederungspunkt „Bezirke“ abgefragt werden können.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 7 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Mit geringfügigen Mehrkosten für das Land ist auf Grund der Besorgung des Kundmachungsvorgangs auch in Bezug auf Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde durch das Amt der Landesregierung zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Zu Z 1:

Es erfolgt eine Anpassung an den Umstand, dass für Angelegenheiten des RIS nicht mehr das Bundeskanzleramt bzw der Bundeskanzler, sondern (gegenwärtig) das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig ist.

Zu Z 2.1:

Die Regelung der Kundmachung von Verordnungen obliegt primär dem Materien- und nur subsidiär dem Organisationsgesetzgeber (vgl VfSlg 10.911/1986). Es ist daher ein Gesetzesvorbehalt erforderlich, der insbesondere sicherstellt, dass in mittelbarer Bundesverwaltung erlassene Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden nur dann im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, wenn der Bundes(materien)gesetzgeber nicht anderes vorsieht.

Zu Z 2.2:

Während freilich die Verfügung der Kundmachung Sache der ordnungserlassenden Bezirksverwaltungsbehörde ist, soll der technische Vorgang der Kundmachung auf Grund der diesbezüglich bereits vorhandenen Erfahrung und Struktur im Amt der Landesregierung besorgt werden. Es soll daher die Verordnung zur Vornahme dieses Vorgangs ohne Verzögerung von der Bezirksverwaltungsbehörde an das Amt der Landesregierung zu übermitteln sein.

Zu Art 2 und 3:

Es handelt sich um auf Grund von Art 1 notwendige Anpassungen im Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und im Salzburger Stadtrecht 1966.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.